

861.1

Reglement über die ambulante Pflegeversorgung

vom 26. November 2020

In Kraft seit: 1. Januar 2021

(nachgeführt bis 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Einleitung	1
Artikel 1 Grundsatz.....	1
1. Ambulante Dienstleistungen (Spitex).....	1
Artikel 2 Spitex Seewadel	1
Artikel 3 Ziel und Aufgabe	1
Artikel 4 Auskunft und Vermittlung	1
Artikel 5 Leistungen und Zielgruppen	1
Artikel 6 Vertrag	2
Artikel 7 allgemeine Geschäftsbedingungen.....	2
Artikel 8 Grenzen	2
Artikel 9 Krankenmobilien	3
Artikel 10 Qualität	3
Artikel 11 Taxen	3
Artikel 12 Zuständigkeit	3
Artikel 13 Zusammenarbeit.....	3
Artikel 14 Einsichtsrecht.....	4
Artikel 15 Rechtsschutz	4
2. Leistungserbringung durch Dritte	4
Artikel 16 Regeln der Zusammenarbeit	4
3. Ein- und Austritt, Kündigung	4
Artikel 17 Inkrafttreten	4

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Organisations- und Geschäftsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Affoltern am Albis sorgt für ein bedarfs- und fachgerechtes Angebot an ambulanter Pflegeversorgung (Spitex-Leistungen). Sie erbringt diese Leistungen entweder selbst oder schliesst Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab.

1. Ambulante Dienstleistungen (Spitex)

Art. 2 Spitex Seewadel

Das städtische Angebot wird durch die Abteilung Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter erbracht. Sie betreibt dazu die Spitex Seewadel.

Art. 3 Ziel und Aufgabe

¹Die Spitex Seewadel bietet Dienstleistungen an, die es den Einwohnern der Stadt Affoltern am Albis erlauben, ihr Leben trotz gesundheitlicher Einschränkungen so lange wie möglich zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung weiterzuführen oder früher aus einem stationären Aufenthalt nach Hause zurückzukehren.

²Ziel der angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen ist es, die Selbständigkeit und die Autonomie des Klienten zu erhalten und zu fördern.

³Die Spitex-Dienstleistungen werden in Ergänzung zum bestehenden sozialen Netz und unter Einbezug der noch vorhandenen persönlichen Ressourcen des Klienten erbracht.

Art. 4 Auskunft und Vermittlung

Die Spitex Seewadel erteilt Auskunft über die Leistungen im ambulanten Pflegebereich und vermittelt das Angebot.

Art. 5 Leistungen und Zielgruppen

Das Leistungsangebot der Spitex Seewadel umfasst Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes (Pflegeleistungen) inklusive Leistungen der Akut- und Übergangspflege sowie Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich (nichtpflegerische Spitex-Leistungen). Sie kommt vorwiegend den Einwohnern der Stadt Affoltern am Albis zugute. Es umfasst insbesondere:

- a. Hilfe und Pflege bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Behinderung, Gebrechlichkeit oder Geburt
- b. Einsätze in Ergänzung zu den persönlichen noch vorhandenen Ressourcen des Klienten
- c. Entlastung von Angehörigen oder anderen pflegenden oder betreuenden Menschen
- d. Unterstützung und Förderung von präventiven und gesundheitserhaltenden Massnahmen
- e. Unterstützung in der Haushaltsführung
- f. Aktivierung und Befähigung zur Gestaltung des Alltags

Art. 6 Vertrag

¹Der Bedarf an Spitex-Dienstleistungen wird zusammen mit dem Klienten in der Regel vor Ort mit einer strukturierten Bedarfsabklärung (RAI-HC) erfasst.

²Die Spitex Seewadel schliesst mit dem Klienten aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Spitex-Dienstleistung ab.

Art. 7 allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter regelt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen das detaillierte Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Seewadel und ihren Klienten.

Art. 8 Grenzen

Die Pflege und Betreuung durch die Spitex Seewadel sind nicht mehr möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn:

- a. die Situation des Klienten zu komplex und instabil wird oder der psychische Zustand eine ambulante Hilfe verunmöglicht.
- b. sich das Umfeld des Klienten so verändert, dass die ambulante Hilfe nicht geeignet ist
- c. die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen durch den Klienten wiederholt verweigert werden
- d. die Integrität des Personals verletzt wird
- e. die Kosten der Spitex-Dienstleistungen für die Stadt im Vergleich zu anderen Betreuungs- oder Pflegeformen nicht mehr vertretbar sind

Art. 9 Krankenmobilen

¹Als begleitende Massnahmen zur häuslichen Pflege und Betreuung kann die Spitex Seewadel ein Krankenmobilenmagazin einrichten.

²Die Mietpreise für Krankenmobilen sowie die Verkaufspreise für Verbrauchsmaterial sind mindestens kostendeckend anzusetzen.

Art. 10 Qualität

Die Spitex Seewadel ist dafür verantwortlich, dass die Dienstleistungen fachgerecht und wirtschaftlich erbracht werden. Sie stellt sicher, dass in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Haushilfe fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Art. 11 Taxen

¹Für die von der Spitex Seewadel erbrachten Dienstleistungen werden Taxen erhoben. Dabei wird unterschieden nach Taxen für Pflegeleistungen und Taxen für nicht-pflegerische Spitex- Leistungen.

²Die Taxen für Pflegeleistungen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie dem kantonalen Pflegegesetz.

³Die Taxen für die Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern.

⁴Die Taxen für nichtpflegerische Spitex-Leistungen bemessen sich im vom Pflegegesetz festgelegten Umfang nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Klienten. Für an Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen können Zuschläge erhoben werden.

⁵Über den Kostendeckungsgrad der Spitex-Leistungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Budgets.

Art. 12 Zuständigkeit

Der Stadtrat regelt die Taxen für Pflegeleistungen und nichtpflegerische Spitex-Leistungen sowie die Tarife für die Abgabe von Krankenmobilen und Verbrauchsmaterial in einer Taxordnung.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹Die Spitex Seewadel ist ein Bereich vom Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter, Abteilung der Stadt Affoltern am Albis. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Gesundheits-, Alters- und Sozialbereichs der Stadt Affoltern am Albis.

²Die Spitex Seewadel ist bei Bedarf und mit Einverständnis des Klienten oder dessen Vertretung berechtigt, mit folgenden Personen oder Institutionen

zusammenzuarbeiten: Hausarzt oder Hausärztin, Spital, Heime, Gesundheits- und Sozialbehörden. Besteht eine grosse Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Hausarzt auch ohne Einverständnis der betroffenen Personen informiert werden.

Art. 14 Einsichtsrecht

Der Klient hat jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen in die ihn betreffenden Unterlagen bei der Spitex Seewadel.

Art. 15 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht des Kantons Zürich.

2. Leistungserbringung durch Dritte

Art. 16 Regeln der Zusammenarbeit

¹Soweit der Bedarf nicht durch die Spitex Seewadel gedeckt werden kann, schliesst der Stadtrat Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab.

²Diese Leistungserbringer haben darüber Rechenschaft abzulegen, dass sie die Vorgaben des übergeordneten Rechts einhalten.

3. Ein- und Austritt, Kündigung

Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Alle im Widerspruch mit diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse werden aufgehoben.



PFLEGEHEIM SEEWADEL

Obere Seewadelstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, 043 322 74 74, kontakt@seewadel.info, www.seewadel.info